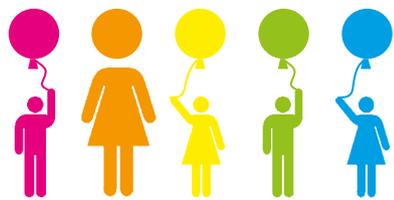




Augen auf ...

Hinschauen und schützen



Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

prävention
im bistum hildesheim

 BISTUM
HILDESHEIM



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt basiert auf der Kenntnis grundlegender Rechte und Bedürfnisse. Der Schutz des Kindeswohls ist verbrieftes Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben ist: „Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Impressum

Herausgeber Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls

Verantwortlich für den Inhalt Jutta Menkhaus-Vollmer

Gestaltung Martin Hunger, Bernward Mediengesellschaft

Druck Fischer Druck GmbH, Peine

Fotos

fotolia.com: jakkapan; photocase.com: *paula*, nivoa, Weigand, bit.it, Tommy Windecker, SirName, Cacaro, inkje (2), time, thisisheartless, sör alex, go2, EzraPortent, estherm, kallejipp, nurmalso, Markusspiske

Quellen:

Bange, Dirk/Deegener, Günther:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996, Psychologie Verlags Union

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd 2010:
Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Zartbitter Köln, Eigenverlag

Bertels, Gesa/Wazlawik, Martin:
Jugendliche und Kinder stärken. Für das Kindeswohl und gegen sexualisierte Gewalt. Verlag Haus Altenberg, Rex Verlag Luzern

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) 2011: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn

Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Bistum Aachen (Hrsg.) 2014: Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Münster



Augen auf... **Hinschauen und schützen**

Unter diesem Motto stehen all die gemeinsamen Bemühungen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim zu stärken und weiterzuführen. Prävention setzt auf eine **Kultur des Hinschauens**: Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur. Dies alles ist wichtig, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Kinder können auf einzigartige Weise vertrauen. Sie werfen sich einem vor Freude übermütig in die Arme. Sie klammern sich am Hals fest, wenn sie Angst haben. Sie schmiegen sich an, wenn sie müde sind. In ihrem Vertrauen sind Kinder leicht schutzlos. Darum benötigen sie unseren Schutz. Es ist eine hohe Verantwortung für Erwachsene, das Vertrauen der Kinder nicht zu enttäuschen. **Erwachsene müssen hinsehen** und sich einmischen, wenn das Wohl von Kindern gefährdet ist. Das gilt genauso, wenn es sich um Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene handelt. Unsere Kirche sieht sich in einer besonderen Verantwortung, für eine Kultur der Aufmerksamkeit Sorge zu tragen. **Sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen** für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entstehen dort, wo alle mit anpacken. Deshalb möchten wir Sie ermuntern, sich mit dem Anliegen der Prävention vertraut zu machen. **Jede und jeder kann etwas tun** und mithelfen, dass sexualisierte Gewalt und anderes Unrecht an jungen Menschen so gut es geht vermieden wird – in der Kirche, aber auch an allen anderen Orten.

Eine Menge ist schon im Bistum Hildesheim passiert! Zahlreiche ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende haben sich in Fortbildungen intensiv mit dem Thema befasst, eine große Gruppe von Fortbildungsreferentinnen und -referenten wurde ausgebildet. Die ersten Pfarreien, Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen haben begonnen **„Institutionelle Schutzkonzepte“** zu entwickeln oder sie sogar schon umgesetzt.

Die vorliegende Broschüre unterstützt all diese Bemühungen. Wir möchten informieren, aufklären und damit **aktiv Stellung gegen jede Form von sexualisierter Gewalt** beziehen. In der Broschüre erhalten Sie grundlegende Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“. Sie lernen die vorbeugenden Maßnahmen des Bistums Hildesheim kennen und erfahren, was Sie im Falle einer Vermutung oder Verdachts unternehmen können und müssen, um effektiv zu handeln. Ebenso zeigen wir auf, wie **Kinder stark gemacht** werden können. Helfen sie mit und seien sie aufmerksam, um Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene besser vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen!

Ein herzliches Dankeschön für Ihr Engagement!

Jutta Menkhaus-Vollmer

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim



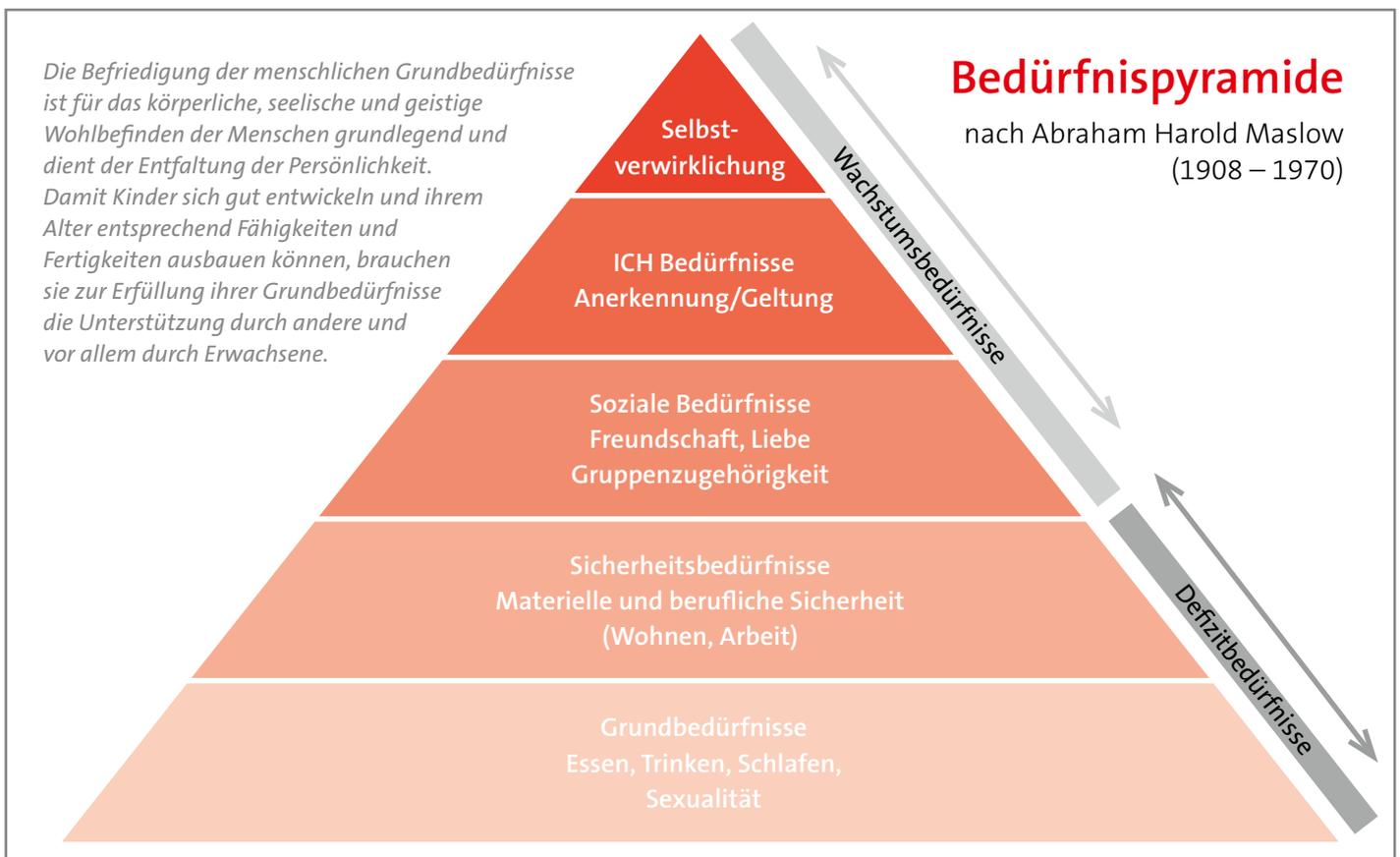
Foto: Chris Gossmann



Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

1. ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.





Kindeswohl

Wenn Kinder entsprechend ihrem Alter ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist so weit wie möglich sichergestellt. Es sind Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Vier Formen der Kindeswohlgefährdung

 <p>Kindesvernachlässigung Unterlassung fürsorglichen Handelns (Beispiel: nicht ausreichende Ernährung o. Körperpflege, mangelhafte emotionale Nähe u.ä.)</p>	 <p>Erziehungsgewalt und Misshandlung Körperliche Schmerzen (Beispiel: Schlagen und/oder seelische Schmerzen, Demütigung, Ablehnung)</p>
 <p>Häusliche Gewalt bzw. Partnergewalt Gewalt zwischen den Eltern oder im häuslichen Umfeld, die ein Kind miterlebt</p>	 <p>Sexualisierte Gewalt Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses</p>

Um zu wissen, wie man sexualisierter Gewalt vorbeugen kann, ist es wichtig, dass man zunächst klärt, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

Sexualisierte Gewalt

meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der/die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Auf der körperlichen Ebene kann sich sexuelle Gewalt z.B. in Küssen, unangemessenen Berührungen sowie den verschiedenen Formen der Vergewaltigung äußern. Auf der psychischen Ebene gehören u.a. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes oder Jugendlichen, unangemessene Gespräche über Sexualität oder auch das Zugänglichmachen und Zeigen von erotischen und pornographischen Erzeugnissen sowie exhibitionistische Verhaltensweisen dazu.

(Bange Deegener 1996, 105)



- P** rävention von sexueller Gewalt
- R** echt auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- A** chtsamer Umgang miteinander
- E** igensinn der Kinder fördern
- V** erantwortung tragen für den Schutz der Kinder
- E** mpathie
- N** ähe und Distanzverhältnis
- T** äter handeln zielgerichtet und planvoll
- I** ch bin nicht schuld, wenn mir Gewalt angetan wird
- O** pferschutz und Opferhilfe
- N** ein zu sagen ist das Recht der Kinder

Bei **sexualisierter Gewalt**

handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse befriedigen zu können

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(§ 1631, Abs. 2BGB)

Situationen, die eine Grenzverletzung darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände. Es kommt nicht immer zu einer Verurteilung. Jedoch sind die Grenzen oft fließend und für Laien nicht immer eindeutig zu unterscheiden. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Auch sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist somit fachlich nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von **Grenzverletzungen** (unbeabsichtigt oder beabsichtigt) bis zu **strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen**.



Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, erweist sich die Unterscheidung von **Grenzverletzungen**, **sexuellen Übergriffen** und **strafrechtlich relevanten Formen** sexualisierter Gewalt als hilfreich.

Grenzverletzungen umfassen einmalige oder gelegentliche, unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich geschehen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Sie sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder auch das Ergebnis einer Organisations- und Einrichtungskultur, in der individuelle Grenzen wenig gelten und konkrete Regeln und Strukturen fehlen. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung von persönlichen Grenzen (z. B. eine gut gemeinte, tröstende Umarmung, die dem Gegenüber aber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung über Handy oder Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umkleiden nur in der Sammelkabine möglich)
(vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Sexuelle Übergriffe können in einzelnen Fällen ein planvolles Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt sein. Derartige Übergriffe gehören zu den typischen Strategien von Tätern und Täterinnen.

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg und gegen die Kritik Dritter. Sie sind massiver, häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters bzw. der Täterin. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Beschuldigte fangen mit sexuellen Grenzüberschreitungen, die strafrechtlich noch keine Missbrauchshandlungen sind, an, um die Reaktion der Betroffenen zu testen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Sexistisches Manipulieren von Fotos und das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet
- Wiederholte und nur vermeintlich zufällige Berührungen des Brust- oder Genitalbereichs
- Wiederholt abwertende sexistische Äußerungen
- Sexistische Spielanleitungen
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Aufforderungen zur Zärtlichkeit, Gespräche über das eigene Sexualleben)
(vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Oft fangen Beschuldigte mit sexuellen Grenzüberschreitungen an, die noch keine Missbrauchshandlungen sind, um die Reaktion der Betroffenen zu testen.



Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Grenzverletzungen, Übergriffe und auch Formen massiver sexueller Gewalt gibt es auch unter Gleichaltrigen. Fachleute gehen davon aus, dass die Zahlen in diesem Bereich noch deutlich höher liegen als zwischen Erwachsenen und Kindern. Die Folgen sexualisierter Gewalt zwischen Gleichaltrigen sind für die Geschädigten ähnlich gravierend. Gleichzeitig ist sie häufig schwer auszumachen. Die große Schwierigkeit besteht darin, grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenen sexuellen Aktivitäten von Kindern zu unterscheiden. Und auch Jugendliche haben häufig Mühe, den Zeitpunkt genau zu benennen, wann aus einer neugierigen Annäherung eine unangenehme oder auch grenzüberschreitende Situation wird.

Das Austesten von Grenzen gehört zum Erwachsenwerden dazu, und sie angemessen wahrnehmen und achten zu können, ist eine Lernaufgabe. In unklaren Situationen ist es daher die Aufgabe Erwachsener, nachzufragen und gegebenenfalls deutlich Position gegen übergriffiges Verhalten zu beziehen. Zudem sollten Kinder und Jugendliche dabei unterstützt werden, zunehmend eigene Wege zu finden, um auf übergriffige Situationen zu reagieren sowie die eigenen Grenzen setzen zu lernen und selber nicht grenzüberschreitend zu handeln.



Strafrechtlich relevante Formen

von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch:

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.



§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.



Strafbar

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von kinderpornographischen Produkten (vgl. § 184 StGB). Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB). Auch exhibitionistische Handlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn sie volljährig sind. Man unterscheidet dabei:

- Wer die Notlage eines Jungen oder Mädchen unter 18 Jahren ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z. B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem/der Täter/in sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem/der Täter/in eine Strafe bis zu fünf Jahren für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).
- Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer, Gruppenleiter u.ä.), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft (vgl. §174 StGB).



§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.



Rechtliche Änderungen § 177 STGB

Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), in Kraft getreten am 10.11.2016.

Implementierung der sog. „Nichteinverständnislösung“ (Nein heißt Nein). Ab diesem Zeitpunkt soll sich strafbar machen, wer die Unfähigkeit eines Opfers zum Widerstand ausnutzt oder überraschend sexuelle Handlungen an einem Opfer vornehmen.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.





§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.





§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

Der neue eingeführte § 184 i STGB enthält einen neuen Strafbestand der sexuellen Belästigungen. Fälle werden unter Strafe gestellt, welche gegenwärtig nicht o. allenfalls als Beleidigung nach § 185 STGB erfasst werden.

§ 184i Sexuelle Belästigung

- (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.



Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse werden unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers gestellt. Solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer/in und Betreutem, also z. B. zwischen Erwachsenen und Kind, zwischen Gruppenleiter/in und Gruppenkind oder zwischen Firmkatechet/in und Firmling bedeuten, dürfen nicht ausgenutzt werden. Daher werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.

Das Ausmaß von Gefährdungen für Kinder und Jugendliche lässt sich nur schwer in Zahlen ausdrücken. Das liegt vor allem an der hohen Dunkelziffer, das sind die Taten, die nicht von der Polizei erfasst worden sind. Nach den Zahlen der Polizeistatistik werden jedes Jahr ca. 15.000 Fälle in Deutschland angezeigt, d.h. ca. 14 Fälle pro Tag. Die Dunkelziffer wird aber mit Sicherheit deutlich höher liegen (nach Meinung mancher Wissenschaftler bis zu zwanzigmal so hoch). Man kann also davon ausgehen, dass betroffene Kinder und Jugendliche mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendpastoral zu finden sind - das ist eine rein statistische Frage.

Dabei sind sowohl Mädchen als auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Folgen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die Scham über die Tat, die Loyalitätskonflikte, in die der Täter die Betroffenen verwickelt und die mögliche Nähe zum Täter/zur Täterin hochbelastende Momente für die Betroffenen.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es **keine eindeutigen Anzeichen** für sexuellen Missbrauch! Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie meiden bestimmte Menschen oder Situationen. Denn alle betroffenen Kinder und Jugendliche wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff.

§ 184j verhängt eine Strafe für Fälle, in denen Personen in einer Gruppe zusammen eine andere Person bedrängen, um an ihr die Begehung einer Straftat zu ermöglichen, wenn es zu einer Straftat nach § 177 oder § 184i STGB kommt.

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.



Sexualisierte Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen unabhängig von Alter, Aussehen, Milieu und Herkunft treffen. Am häufigsten sind Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren betroffen, doch in keinem Alter sind Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexuellen Missbräuchen sicher.

Wichtig: Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt oder eine Vermutung in diese Richtung hat, ohne Absprache und vorherige Beratung selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit geschulten Ansprechpartnern und -partnerinnen sowie Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit dem/der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte, so wie sie bspw. die Leitlinien der Bischofskonferenz vorsehen und einleiten.

Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt kann jedes Kind und jeden Jugendlichen betreffen – unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft.

Gewisse Risikomerkmale bzw. Voraussetzungen durch die jemand besonders gefährdet ist, Opfer zu werden, können sein:

- ☹ Ein geringes Selbstwertgefühl
- ☹ Eine defizitäre Lebenssituation
- ☹ Mangel an Zuwendung und Liebe
- ☹ Allgemeines Gewalklima in der Familie
- ☹ Einschüchterndes, autoritäres Verhalten des Partners der Mutter/des Vaters
- ☹ Traditionelle Erziehungsvorstellungen in der Familie
- ☹ Probleme in der Beziehung der Eltern
- ☹ Ein Mangel an Sexualaufklärung

Wichtig!!!!
Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind auf keinen Fall für die Ihnen zugefügten Gewalttaten verantwortlich. Die Verantwortung tragen immer die Täter/innen!!!!



Mögliche Opfersignale

- ⊗ Körperliche Beschwerden auch Selbstverletzungen
- ⊗ Schlafstörungen
- ⊗ Sprachstörungen
- ⊗ Hygienemangel
- ⊗ Schul- und Lernprobleme
- ⊗ Geringes Selbstwertgefühl
- ⊗ Kontaktstörungen
- ⊗ Depressionen und Rückzugsverhalten
- ⊗ Aggressionen
- ⊗ Antisoziales und unkontrolliertes Verhalten
- ⊗ Unangemessenes Sexualverhalten
- ⊗ Einkoten und Einnässen
- ⊗ Straffälligkeit

Was hindert Betroffene daran, sich anderen anzuvertrauen und Hilfe zu holen?

Viele Fälle werden nicht aufgedeckt, weil der/die Betroffene keine Person findet, der er oder sie genügend vertraut, um das Erlebte anzusprechen. Kommt der Täter/in aus dem familiären Umfeld (ca. 25%), haben Opfer oftmals Angst, dass die Familien auseinander brechen. Zudem haben Sie die innere Not, dass die Eltern ihnen keinen Glauben schenken oder sie für schlecht halten. Sie fühlen sich bedroht.

Viele Kinder/Jugendliche schämen sich darüber hinaus. Sie fühlen sich mitschuldig am sexuellen Übergriff. Der/die Täter/in suggeriert ihnen dieses, manipuliert sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen...!“. Manchmal fühlen sie sich hin- und hergerissen, weil sie den Täter ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, etwas falsch gemacht zu haben. Zudem werden Opfer häufig mit Drohungen unter Druck gesetzt. Gerade bei jüngeren Kindern kann es außerdem vorkommen, dass sie die Erlebnisse gar nicht richtig einschätzen können – auch, weil Ihnen erklärt wird, es sei alles normal.

Dies alles führt dazu, dass sich Betroffene häufig gar nicht melden können – und genau das ist es, was der Täter/die Täterin erreichen will!



In unserem Gesellschaftsbild gelten Jungens als stark und überlegen, deswegen ist die Rolle des Opfers für einen Jungen auch schwerer zu begreifen und sie nehmen sich seltener als Opfer wahr. Für Jungen, die von diesem Selbstbild geprägt sind, ist die Erfahrung von sexualisierter Gewalt besonders tragisch. Sie schämen sich massiv, weil „all das einem Jungen nicht passieren darf“. Weiterhin denken viele Jungen, dass sie homosexuell sein könnten, wenn die sexualisierte Gewalt durch einen männlichen Jugendlichen oder Erwachsenen begangen wurde.

Bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen

- ⊗ Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- ⊗ Häufig engagieren sich Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- ⊗ Sie suchen häufig auch gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- ⊗ Die Täter bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf.
- ⊗ Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- ⊗ Häufig lenken Täter und Täterinnen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren z. B. wie zufällig das Kind oder den Jugendlichen.
- ⊗ Täter und Täterinnen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- ⊗ Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- ⊗ Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

„Alle Welt will Signale, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Gäbe es sie, die Missbrauchten würden sie vermeiden“



Wichtig:
Die Täter und Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun.

Sie nutzen ihre Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen.



> UM WEN GEHT ES?

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Es kann ein Mann – oder auch in weniger häufigen Fällen eine Frau – mit tadellosem Ruf sein, dem oder der niemand so etwas zutrauen würde. Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täter/innen handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern zu nähern. Häufig haben sie dazu eine Fantasie ihrer Tat schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie sie in die Tat umsetzen. Um sich dem Kind oder Jugendlichen anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter sowohl das potentielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde o. ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täterinnen und Täter nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in vielen Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Sexueller Missbrauch ist also eine geplante Tat und auch eine Wiederholungstat. Viele Täter missbrauchen über lange Zeit und auch mehrere Kinder. Dabei sind die Täterinnen und Täter keine „Monster“ oder auf den ersten Blick als „Gestörte“ zu erkennen, sondern äußerlich „normale“, zumeist empathische Menschen.

Nach
aktuellen Schätzungen
von Beratungsstellen
sind in 5 bis 20 Prozent
der Fälle Frauen
die Täterinnen.





Was kann unternommen werden?

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig. Jede und jeder Einzelne kann aktiv werden durch aufmerksames Hinschauen und persönliches grenzachtendes Verhalten. Gleichzeitig sind die Pfarrgemeinden, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Gruppen und Verbände gefragt, durch die Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes Strukturen zu entwickeln, die es potenziellen Tätern erschweren, Fuß zu fassen, die Kinder und Jugendliche stärken und ihre Rechte sichern.

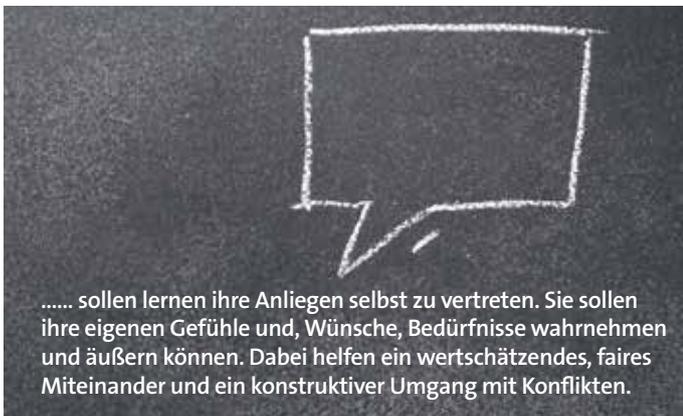
Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene



..... haben Rechte und sollen das auch wissen.



..... brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinungen sagen, ernst genommen werden und an Entscheidungen beteiligt werden.



..... sollen lernen ihre Anliegen selbst zu vertreten. Sie sollen ihre eigenen Gefühle und, Wünsche, Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können. Dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und ein konstruktiver Umgang mit Konflikten.



..... sind sexuelle Geschöpfe und sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein.



..... sollen Grenzen setzen dürfen, dabei ist das eigene Nähe- und Distanzgefühl eine wichtige Voraussetzung für das eigene Wohlbefinden. Grenzverletzungen sollen vermieden werden.



Wozu Sexualpädagogik?

In den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention sexualisierter Gewalt taucht die Vokabel „Sexualpädagogik“ nicht auf, und auch von Sexualität ist nur im Kontext von Gewalt die Rede. Es kann der Eindruck entstehen, dass Sexualität generell als gefährlich angesehen wird und nur der „asexuelle“ Raum als ein wirklich sicherer gilt. Dies wäre eine in vielfacher Weise falsche Annahme.

Sexualität ist als gute Gabe Gottes Teil des Schöpfungsakts. Sie gehört zum Menschen von Geburt an, prägt seine Identität. Sie schafft Beziehung, kann Ausdruck von Lebenslust und Kraftquelle sein. Und sie ist nicht zuletzt Zeichen der Fruchtbarkeit menschlichen Zusammenlebens. Sie wird geprägt durch vielfältige Erfahrungen schon von klein auf und will gelernt, gestaltet und verantwortet werden. Kinder und Jugendliche brauchen altersangemessene Förderung und Begleitung ihrer sexuellen Entwicklung. Sie haben ein Recht auf Aufklärung und je nach Alter auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen gesetzt durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit.

Sexualpädagogik will Kinder und Jugendliche in der selbstbestimmten und zugleich verantwortungsvollen Gestaltung ihrer Sexualität Schritt für Schritt begleiten und stellt als solche einen wesentlichen Präventionsbaustein dar. So geht es beispielsweise um die Verbesserung der Sprachfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann deutlich Wünsche und Grenzen kommunizieren.

Es ist wichtig, sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt und Gefährdungen Menschen nicht stärkt sondern das Gegenteil bewirkt. Es geht darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken. Pädagogische Konzepte zum fachlich fundierten Umgang mit allen sexualitätsbezogenen Fragen und Themen sollen in den nächsten Jahren noch mehr als bisher Einzug in die Kinder- und Jugendarbeit und schutz- o. hilfebedürftigen Erwachsenen halten.

(aus: Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Münster)



Was unternehmen wir, damit sexualisierte Gewalt verhindert werden kann?

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die präventiv sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass nicht einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich mit dem Thema befassen, sondern wir als Kirche in allen verschiedenen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert: hinzuschauen und Unterstützung zu holen!

Hierzu benötigen wir eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, die Transparenz fördert und Beschwerdewege aufzeigt.

Grundlagen für eine fehlerfreundliche Kultur sind:

- Eine wechselseitig wertschätzende Haltung
- Transparenz über Motive und Absichten des Handelns
- Team und Selbstreflexion
- Bereitschaft, sich mit den eigenen Grenzen auseinanderzusetzen und diese ernst zu nehmen

Ein guter Umgang mit Fehlern bedeutet, nachhaltig Lösungen zu finden, die eine Wiederholung des Fehlers und Fehlverhaltens verhindern.



Im Bistum Hildesheim hat unser Bischof Norbert Trelle am 06.12.2014 ein Bischöfliches Gesetz, genannt „Präventionsordnung“ erlassen.

Die Grundlage dieser Präventionsordnung sind die überarbeiteten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und die überarbeitete Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. (DBK September 2013)

Die Präventionsordnung ist die Grundlage für unsere Präventionsarbeit.



Folgende institutionelle Präventionsmaßnahmen sind dort verankert:

- Seit Februar 2012 gibt es im Bistum Hildesheim eine Präventionsbeauftragte. Frau Jutta Menkhau-Vollmer ist Ansprechpartnerin für alle Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim. Sie koordiniert, unterstützt und vernetzt die jeweiligen Aktivitäten im Präventionsbereich (Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Heftes).
- Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im aktiven Dienst in unserem Bistum, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, haben ein **erweitertes Führungszeugnis** abzugeben bzw. legen dieses zur Einstellung vor. Nach den Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind auch ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig bzw. dauerhaft Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, dazu aufgefordert. In diesem **erweiterten Führungszeugnis** werden insbesondere auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Damit machen wir nach außen deutlich, dass wir als Kirche nichts zu verbergen haben und bei uns nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienst versehen, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Die erweiterten Führungszeugnisse sind auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potentielle Täter, die sich in die Institution Kirche einschleusen wollen, um dort im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ihre schrecklichen Taten zu begehen (-> s. Täterstrategien).
- Im Rahmen der **Fortbildungen** unterschreiben alle Teilnehmenden eine **ergänzende Selbstauskunftserklärung** (ergänzt das erweiterte Führungszeugnis) und die **Kinder- und Jugendschutzklärung**.
- Alle Priester, Diakone, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihres Verantwortungsbereichs zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Wir wollen damit erreichen, dass das Thema Prävention ein Thema von allen Mitarbeitenden wird, alle Bereiche der Kirche in unserem Bistum sensibilisiert werden und für den Fall der Fälle die Verfahrenswege und Umgangsweisen bekannt sind. Hierbei handelt es sich um **verpflichtende Fortbildungen**. **Alle 5 Jahre müssen alle hauptberuflichen/ehrenamtlichen Mitarbeitenden an einer Vertiefungsfortbildung, organisiert durch die Fachstelle, teilnehmen.**
- In allen katholischen Einrichtungen, Pfarreien und Verbänden werden **Institutionelle Schutzkonzepte (ISK)** erarbeitet. Darüber sollen der institutionelle Schutz und die Nachhaltigkeit der bisherigen Maßnahmen weiter abgesichert werden.
- In den Einrichtungen des Bistums Hildesheim stehen deshalb zukünftig sog. „Präventionsfachkräfte“ als Ansprechpartner zur Verfügung, die vor Ort und beim jeweiligen Träger das Thema Prävention immer wieder wachhalten und die Verfahrenswege im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung besonders gut kennen.
- In Einstellungs- und Klärungsgesprächen wird die Prävention von sexualisierter Gewalt in angemessenem Umfang thematisiert.
- Falls es doch zu einem Verdachtsfall oder Vorfällen kommt, gibt es **Ansprechpersonen**, die unabhängig sind von kirchlichen Strukturen und an die sich Betroffene, deren Angehörige und Andere wenden können. Sie hören sich die Schilderungen des Vorfalls oder Verdachts an und wägen dann die nächsten Schritte ab.



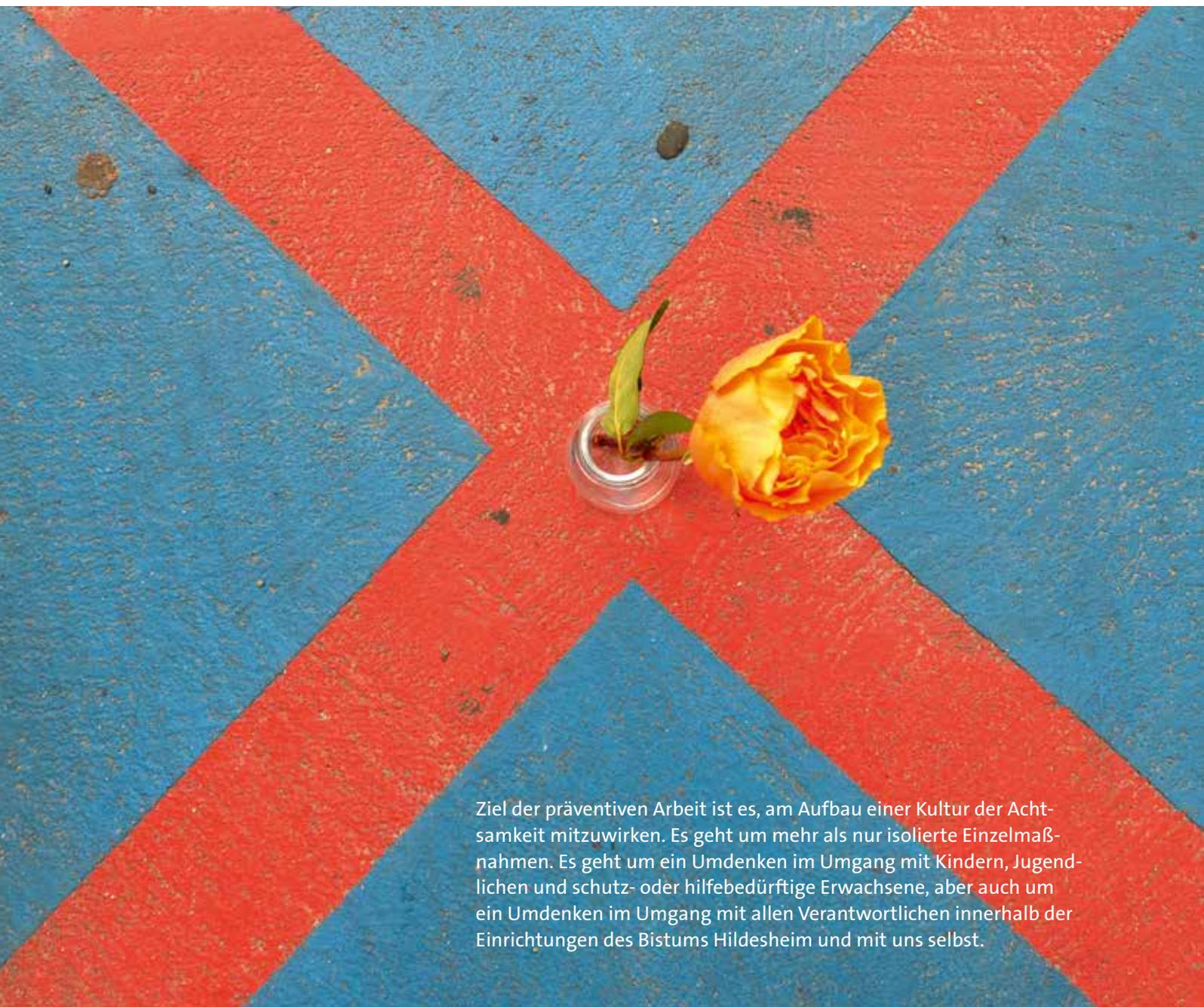
Ziel eines Schutzkonzeptes:

Die Kirche soll ein sicherer Ort sein und nicht zum Tatort werden.

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen vor sexueller Gewalt geschützt werden.

Die Kirche soll Kompetenzort sein.

Hier finden Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene Hilfe und Schutz, wenn sie im privatem Umfeld sexualisierte Gewalt erleben.



Ziel der präventiven Arbeit ist es, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken. Es geht um mehr als nur isolierte Einzelmaßnahmen. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen innerhalb der Einrichtungen des Bistums Hildesheim und mit uns selbst.



Was kann jeder Einzelne tun?

Häufig kennen sich Haupt- und Ehrenamtliche sowie die Kinder und Jugendlichen, die sie in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendpastoral betreuen gut, und im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelungene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Damit diese Beziehung jedoch von beiden Seiten positiv bewertet wird, gehört es insbesondere für die Haupt- oder Ehrenamtlichen dazu, diese gerade im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu reflektieren. Als Jugendleiter/innen oder als Kommunikateur/innen ist es wichtig, dass man eine andere Form von Nähe (als z.B. die Eltern) zum Kind oder Jugendlichen hat. Wichtig ist es, dass die Kinder und Jugendlichen das Näheverhältnis selbst bestimmen können. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln zu geben, die zu einem respektvollen Umgang beitragen können.

- Informieren Sie sich selber gut über den Themenbereich sexualisierte Gewalt, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe andeuten oder davon berichten.
- Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, wenn sie sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Menschen wehren.
- Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und im Leiterkreis frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit stehen, sollten nicht erlaubt sein. Diese Regelung hilft, uneindeutige Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und das Gefühl, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“, zu verhindern.
- Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der/die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, hilft häufig sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich das Kind eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade auch bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob jedes Kind oder jeder Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn er dies möchte.
- Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, vorher zu vereinbaren, dass eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl hilft, uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
- Generell, aber insbesondere auf Reisen und Veranstaltungen mit Übernachtung, ist es wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Leiter/-innen die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.



- Bei Reisen und Übernachtungen ist es wichtig, dass Leiterinnen und Leiter getrennt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schlafen. Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (z.B. Übernachtung in einer Turnhalle o.ä. auf dem Katholikentag) macht es Sinn, im Vorfeld Regelungen zu treffen und die besondere Situation zu thematisieren.
- Es kann zielführend sein, Regelungen zu Einzelkontakten und Einzelgesprächen zu treffen. Der alleinige Aufenthalt eines Kindes/Jugendlichen in einem Schlaf- oder Sanitärraum sollte in der Regel vermieden werden. Falls eine Ausnahme davon aus gewichtigen Gründen notwendig wird, so ist es im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten wichtig, dies zeitnah und transparent bspw. im Leiterteam darzustellen.
- Kinder/Jugendliche und Leiterinnen und Leiter duschen sich getrennt. In der Regel gibt es keine ausreichende Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit im gleichen Raum erfolgen muss.
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht zunächst immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.
- Häufig haben sich auf Ferienfreizeiten, Firmwochenenden oder Messdienerefahrten bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann eine Nachtwanderung, eine „Lagertaufe“ oder ein bestimmtes Spiel, wie z.B. „Kleiderkette“ sein. Hier ist es wichtig, immer zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die „immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird.

Diese (beispielhaft) und die Instruktionen des Generalvikars stellen allgemeine Verhaltensregeln auf. Sie bieten Schutz und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und allen Ehrenamtlichen in ihren Handlungsfeldern. Mit Blick auf die praktische Arbeit ist es wichtig diese Regeln allen Verantwortlichen zur Kenntnis und in Umsetzung zu bringen (s. Präventionsordnung).

Klare und
transparente
Regeln für einen
respektvollen
Umgang
miteinander.

Was tun ...



... wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- * zuhören und Glauben schenken
- * Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- * wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“
- * ich entscheide nicht über deinen Kopf „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- * keinen Druck ausüben
- * keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in
- * Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren



Besonnen handeln

- * eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- * sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- * mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen

- * Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
AnsprechpartnerIn:
Sr. Ancilla Schulz,
Dr. John G. Coughlan
- * begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

... bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei Grenzverletzendem sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.



Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



Aktiv werden

- ✦ Situation klären
- ✦ Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- ✦ bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- ✦ evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen



Besonnen handeln

- ✦ öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- ✦ grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- ✦ Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

... bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- ✦ eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- ✦ keine direkte Konfrontation mit dem TäterIn
- ✦ Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- ✦ zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



Besonnen handeln

- ✦ sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und un-gute Gefühle zur Sprache bringen
- ✦ eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- ✦ sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- ✦ mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- ✦ Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
AnsprechpartnerIn: Sr. Ancilla Schulz, Dr. John G. Coughlan
- ✦ begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers



Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Die nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen sind Erstanlaufstellen für Vermutungssituationen im Bereich sexueller Gewalt. Sie beraten Anrufende und klären auf über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“. Hier erhalten Sie professionelle Beratung im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Adressen und Links: **Beratungsangebote bei Missbrauch**

Der Bischöfliche Beraterstab

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen. Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, Frau **Andrea Fischer**, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes

Sr. Dr. M. Ancilla Schulz, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie;
Dr. John G. Coughlan, Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut;
Michael Heinrichs, Rechtsanwalt;
Eva-Maria Schleich, OSTD i.K. Schulleiterin;
Heidrun Mederacke, Referentin;
Domkapitular Martin Wilk;
Jutta Menkhaus-Vollmer

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der zwei beauftragten Ansprechpersonen.

Sr. M. Ancilla Schulz (Vinzentinerin)

(Sr. Dr. med. M. Ancilla Schulz)
Fachärztin für Psychiatrie & Psychotherapie
Krähenberg 46, 31135 Hildesheim
T 0172 2605273
E-Mail: sr.m.ancilla@vinzenz-verbund.de

Dr. John G. Coughlan Diplom-Psychologe

Psychologischer Psychotherapeut
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
T 05121 167710
E-Mail: john.coughlan@caritas-hildesheim.de

Dr. Stefan Witte

Ansprechpartner für Verdachtsfälle des Missbrauchs ehemaliger Heimkinder
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim
T 05121 938310, F 05121 938119
E-Mail: witte@jugendhilfe-hildesheim.de

Beatrix Herrlich

Ansprechpartnerin für Fragen zu sexualisierter Gewalt im Bereich des Caritas
Moritzberger Weg 1 31139 Hildesheim
T 05121 938148, F 05121 938119
E-Mail: herrlich@caritas-dicvhildesheim.de

Fachstelle Prävention für sexuellen Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer / Präventionsbeauftragte

Neue Str. 3, 31141 Hildesheim
T 05121 17915-61
E-Mail: jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de
www.prävention.bistum-hildesheim.de

Sekretariat

Kristin Peschel T 05121 17915-65
Sabine Philipps T 05121 17915-59
E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de



Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in der Diözese Hildesheim

38100 Braunschweig

Ägidienmarkt 11
T 0531 126934
E-Mail: info@eheberatung-braunschweig.de
www.eheberatung-braunschweig.de

28757 Bremen

Gerhard-Rohlf's-Straße 71
T 0421 664400
E-Mail: eheberatung-bremen@t-online.de
www.eheberatung-bremen-nord.de

27576 Bremerhaven

Geibelstraße 9a
T 0471 5010337
E-Mail: eheberatung-bremen@t-online.de

21244 Buchholz

Hamburger Straße 30
T 04181 1376323
E-Mail: eheberatung-buchholz@t-online.de
www.eheberatung-buchholz.de

31675 Bückeburg

Herderstr. 1A
T 05151 22068
E-Mail: efl-bueckeburg@t-online.de

37115 Duderstadt

Kardinal-Kopp-Straße 31
T 05527 72372
E-Mail: info@efl-duderstadt.de
www.eheberatung-goettingen.de

38640 Goslar

Jakobikirchhof 1
T 05321 5600105
E-Mail: mail@eheberatung-goslar.de

37073 Göttingen

Kurze Straße 13A
T 0551 54054
E-Mail: info@eheberatung-goettingen.de
www.eheberatung-goettingen.de

31785 Hameln

Ostertorwall 6
T 05151 22068
E-Mail: efl-hamel@t-online.de

30159 Hannover

Lebensberatung im [ka:punkt]
Gruppenstraße 8
T 0511 27073940
E-Mail: lebensberatung@ka-punkt.de
www.ka-punkt.de

38350 Helmstedt

Am Ludgerihof 5
T 05351 587421
E-Mail: gabriele.engler@caritas-helmstedt.de

31134 Hildesheim

Domhof 2
T 05121 31002
E-Mail: efl.hildesheim@t-online.de
www.eheberatung-hildesheim.de

21335 Lüneburg

in Kooperation mit der ev. EFL-Beratung
Johannisstr. 36
T 04131 48898
E-Mail: lebensberatung.lueneburg@lebensraum-diakonie.de
www.ehe-lebensberatung-lueneburg.de

31224 Peine

Am Amthof 3
T 05171 18397
E-Mail: info@eheberatung-peine.de
www.eheberatung-peine.de

38226 Salzgitter-Lebenstedt

Saldersche Straße 3
T 05341 43904
E-Mail: mail@eheberatung-salzgitter.de
www.eheberatung-braunschweig.de

21682 Stade

Schiffertorstraße 19
T 04141 2552
E-Mail: efl-stade@t-online.de
www.efl-stade.de

27283 Verden

Andreaswall 11
T 04231 84222
E-Mail: efleb.verden@t-online.de

38440 Wolfsburg

Kleiststraße 27
T 05361 25325
E-Mail: ehe-und-lebensberatung@wolfsburg.de
www.eheberatung-wolfsburg.de



Nichtkirchliche Beratungsstellen im Bistum Hildesheim

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ammerland e.V.

Poststraße 18, 26655 Westerstede
T 04488 523400
E-Mail: info@kinderschutz-ammerland.de
www.kinderschutzbund-ammerland.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Brake e.V.

Bürgermeister-Müller-Str. 13, 26919 Brake
T 04401 4588
E-Mail: dksb.brake@t-online.de
www.kinderschutzbund-brake.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.

Madamenweg 154, 38118 Braunschweig
T 0531 81009
E-Mail: info@dksb-bs.de
www.dksb-bs.de

Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

Münzstraße 16, 38100 Braunschweig
T 0531 2336666
E-Mail: frau-maed-beratung-bs@gmx.net
www.trau-dich-bs.de

notruf – Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt für alle Menschen

Federhöfen 6, 28203 Bremen
T 0421 15181
E-Mail: info@notrufbremen.de
www.notrufbremen.de

Schattenriss e.V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.
Waltjenstraße 140, 28237 Bremen
T 0421 617188
E-Mail: info@schattenriss.de
www.schattenriss.de

Deutscher Kinderschutz Landesverband Bremen e.V.

Humboldtstr. 179, 28203 Bremen
T 0421 24011210
E-Mail: info@dksb-bremen.de
www.dksb-bremen.de

Bremer Jungen Büro

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen
T 0421 59865160
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de
www.bremer-jungenbuero.de

Anonymes Beratungszentrum junger Menschen

Grazer Straße 76, 27568 Bremerhaven
T 0471 42929

Deutscher Kinderschutzbund Harburg-Land e.V.

Neue Straße 13, 21244 Buchholz
T 04181 380636
E-Mail: beratungsstelle@dksb-lkharburg.de
www.kinderschutzbund-harburg-land.de

Lichtblick Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude
T 04161 714715
E-Mail: lichtblick@awostade.de
www.awostade.de

Brennessel e.V.

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern
Postfach 3552, 29235 Celle
T 05141 740560
E-Mail: info@brennessel.org
www.brennessel.org

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Cloppenburg e.V.

Bührener Kirchweg 27, 49661 Cloppenburg
T 04471 87252
E-Mail: info@kinderschutzbund-cloppenburg.de
www.kinderschutzbund-cloppenburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.

Segelckestraße 50, 27474 Cuxhaven
T 04721 62211
E-Mail: info@kinderschutzbund-cuxhaven.de
www.kinderschutzbund-cuxhaven.de

Violetta – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.

Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg
T 05861 986800
E-Mail: violetta-dannenberg@t-online.de
www.violetta-dannenberg.de

Frauen-Notruf e.V.

Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt
Postfach 1825, 37008 Göttingen
T 0551 44684
E-Mail: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de
www.frauen-notruf-goettingen.de

Kinderschutzbund Ortsverein Hameln e.V.

Fischbecker Str. 50, 31785 Hameln
T 05151 942571
E-Mail: ksb.hameln@web.de
www.kinderschutzbund-hamelnde

Beratungsstelle Anstoß – Gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
T 0511 1235890
E-Mail: info@maennerbuero-hannover.de
www.maennerbuero-hannover.de

Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Escherstraße 23, 30159 Hannover
T 0511 3743478
E-Mail: info@ksz-hannover.de
www.ksz-hannover.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Peinerstraße 8, 30519 Hannover
T 0511 616221 60
E-Mail: BST-missbrauch@region-hannover.de
www.hannover.de/leben-in-der-region-hannover/soziales/kinder-jugendliche/beratung/beratung-zum-thema-sexuelle-uebergriffe

Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V.

Seelhorststr. 11, 30175 Hannover
T 0511 855554
E-Mail: info@violetta-hannover.de
www.violetta-hannover.de



Rückenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen

Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt
T 05351 424398
E-Mail: rueckenwind-he@t-online.de
www.frauen-maedchen-beratung.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hildesheim e.V.

Ottostraße 77, 31137 Hildesheim
T 05121 510294
E-Mail: info@dksb-hildesheim.de
www.dksb-hildesheim.de

Wildrose

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.
Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim
T 05121 402006
E-Mail: Beratungsstelle-Wildrose@web.de
www.wildrose-hildesheim.de

Polizei Präventionsteam

Schützenwiese, 31134 Hildesheim
T 05121 939-107
www.kinderschutz-niedersachsen.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Holzminden e.V.

Niedere Straße 23, 37603 Holzminden
T 05531 4544
E-Mail: post@kinderschutzbund-holzminden.de
www.kinderschutzbund-holzminden.de

Ma Donna – für Mädchen und Frauen

Am Weißen Turm 9, 21339 Lüneburg
T 04131 35535
E-Mail: madonna@lebensraum-diakonie.de
www.familienzentrumplus.de/madonna

Mannigfaltig (Minden/Lübbecke) – Verein für die Beratung von Jungen und Männern

Simeonstraße 20, 32423 Minden
T 0571 8892684
E-Mail: info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de
www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de

HORIZONTE – AWO Beratungsstelle Sexualität, Missbrauch, Gewalt

Obere Straße 1, 27283 Verden (Aller)
T 04231 81797
E-Mail: awo-beratung-verden@t-online.de
www.horizonte-verden.de

Balance – Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Goethestr. 59, 38440 Wolfsburg
T 05361 8912300
E-Mail: dialog@wolfsburg.de
www.dialog-wolfsburg.de

Wildwasser Minden e.V.

Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Weberberg 2, 32423 Minden
T 0571 87677
E-Mail: verein@wildwasser-minden.de
www.wildwasser-minden.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V. Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche

Entenmarkt 3-4, 37154 Northeim
T 05551 988815
E-Mail: Info@Kinderschutzbund-Northeim.de
www.kinderschutzbund-northeim.de

Heckenrose – Kontakt- und Beratungsstelle bei sexueller Gewalt

Wallstraße 31, 31224 Peine
T 05171 15586
E-Mail: heckenrose.peine@web.de
www.heckenrose-peine.de

Wildwasser Rotenburg e.V.

Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg/Wümme
T 04261 2525
E-Mail: beratungsstelle.wildwasser@evlka.de
www.wildwasser-rotenburg.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Berliner Str. 80, 38226 Salzgitter
T 05341 15600
E-Mail: beratungsstelle.sz@t-online.de
www.beratung-bei-sexueller-gewalt-sz.de

BASTA – Mädchen- und Frauenberatungsstelle Frauenzentrum Stadthagen e.V.

Enzer Straße 22a, 31655 Stadthagen
T 05721 91048
www.basta-stadthagen.de

Internetlinks

www.beauftragter-missbrauch.de

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

www.caritas.de

Fachbeiträge des Deutschen Caritasverbandes sexueller-missbrauch

www.kein-taeter-werden.de

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu TäterInnen werden wollen.

www.nina-info.de

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen.

www.praetect.de

Leitfäden und Hintergrundinformationen des Bayerischen Jugendrings speziell für Jugendverbände.

www.praevention-kirche.de

Zentrale Internetplattform der Katholischen Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

www.thema-jugend.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.wildwasser.de

Infos und Kontaktadresse rund um das Thema sexuelle Gewalt.

www.kinderrechte.de

www.amyna.de

www.missbrauch-verhindern.de

www.handbuch-jugendschutz.de

www.schulische-praeventnion.de

www.praevention-bildung.dbk.de

www.bdkj.de/themen/praevention

www.dgfpi.de

www.dksb-nds.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de



Je mehr Kinder
lernen, zu sich
selbst zu stehen,
desto schwieriger
haben es potenzielle
Täter.

**Starke
Kinder**